

## **§1 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen und/oder Werke auf dem Gebiet der Gestaltung, Programmierung und der sonstigen projekt- bzw. supportbedingten Entwicklung und der elektronischen Übertragung bzw. Lieferung der entsprechenden Dateien, Programmen, Daten und Produkten. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von Fincha Solution - Medienagentur, weiter als Agentur genannt, entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen bzw. den Einzelaufträgen.

(2) Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Agentur schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

(4) Mit der Auftragserteilung bzw. Bestellung eines Dienstleistungspaketes (Serverbereitstellung etc.), gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Auftraggeber diese AGBs für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Der Vertrag wird mit der Auftrags- bzw. Bestellannahme durch die Agentur geschlossen. Weitere Verpflichtungen, als die in diesen AGB und im Vertrag schriftlich aufgeführten, übernimmt die Agentur nicht.

## **§2 Auftragserteilung und Leistungsumfang**

(1) Der Leistungsumfang eines Auftrags oder Dienstleistungspaketes ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung, sofern dem Auftrag kein Angebot vorausgegangen ist.

(2) Erteilte Aufträge sind nach Erhalt der Auftragsbestätigung Festaufträge, wenn der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 24 Stunden widersprochen wird.

(3) Die Agentur kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Auftragswertes berechnen. Für Leistungen der Supportpakete werden monatliche Gebühren im Voraus fällig. Fremdkosten können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.

(4) Im Falle einer vereinbarten Vorauszahlung beginnt die Agentur mit der Leistungserbringung erst nach der Gutschrift dieser Vorauszahlung. Bis zur Gutschrift ruht der Auftrag in beiderseitigem Einverständnis.

(5) Die in der Auftragsbestätigung genannten Fristen sind für beide Seiten verbindlich und können nicht einseitig verkürzt werden. Sofern durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, Verzug seitens der Agentur entsteht, werden die Fristen als entsprechend verlängert vereinbart.

(6) Bei technisch bedingten Ausfallzeiten, die nicht durch die Agentur zu vertreten oder zu beeinflussen sind (z.B. Ausfall von Servern oder Internetanbindungen),

verlängern sich vereinbarte Fristen.

(7) Bei vorzeitigem Abbruch eines Auftrages werden die bis dahin angefallenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Ursache des Abbruchs nicht durch die Agentur zu vertreten ist.

### **§3 Kündigung von Verträgen**

Der Kunde und die Agentur können bestehende Support- und Dienstleistungsverträge jederzeit kündigen, soweit keine Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform per Brief, Fax oder E-Mail. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit festen Mindestlaufzeiten. Hier können die Verträge erst zum Ende der Fristzeit und danach jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

Ist das Projekt jedoch bereits angelaufen, müssen die entstandene Kosten beglichen werden.

### **§4 Angebote, Preise, Material**

(1) Sämtliche von der Agentur abgegebenen Angebote sind freibleibend. Erst mit der schriftlichen Bestätigung von Aufträgen durch die Agentur werden diese für die Agentur verbindlich. Falls nicht anders beschrieben, beziehen sich Preisangaben auf folgende Voraussetzungen:

(2) Für den Auftrag zu verwendende Texte werden vom Auftraggeber als fertige, verarbeitungsfähige elektronische Daten zur Verfügung gestellt, dies gilt auch für Logos und Zeichen. Für photographische Vorlagen werden im Einzelfall Absprachen getroffen.

(3) Bei Fotoaufnahmen wird die pünktliche Anlieferung aller zu fotografierenden Materialien, Ausstattungen und Accessoires vorausgesetzt.

(4) Die Zu- und Rücksendung aller Materialien erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Mehrkosten aufgrund einer vom Auftraggeber gewünschten Versandart (z.B. Express, Kurier etc.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(5) Soweit Daten, gleich in welcher Form, an die Agentur übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Kopien zu seiner Sicherheit her.

### **§5 Zusatzleistungen, Nebenkosten**

(1) Die Änderungen von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Konvertierung von Datenbanken, Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung o. ä.) werden je nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

(2) Die im Zusammenhang mit Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfs-Ausführungsarbeiten entstehenden technischen Nebenkosten sind zu erstatten. Die Nebenkosten für Telekommunikations-Dienstleistungen und Zugangsgebühren für das

Internet sind im Angebotspreis enthalten, sofern das übliche Maß nicht überschritten wird.

(3) Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (Webhosting, Druckausführung, Lithographie, Versand etc.) erfolgt ausschließlich aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung.

(4) Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind, soweit nicht anders ausgewiesen, Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

(5) Fremdleistungen und Produktion (z.B. Webhosting, CD-Produktionen, etc.) werden von der Agentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Agentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

(6) Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## **§6 Haftung und Gewährleistung**

(1) Die von der Agentur erbrachten Leistungen basieren in der Regel auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, sofern die anspruchsauslösende Leistung von der Agentur auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vorlagen beruht.

(3) Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von der Agentur nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

(4) Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung (Abnahme) der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Die Agentur übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber durch seine eigenen Rechtsberater, sofern die Agentur nicht explizit schriftlich damit beauftragt wurde.

(5) Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse entstehen. Ebenso für sonstige nicht durch die Agentur zu vertretende Vorkommnisse wie Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Stromausfälle, Netzausfälle, Störungen des Internets, Computer- oder Programmabstürze. Die Agentur übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Fehler- und Virenfreiheit, die gewünschte Funktionsweise und Vollständigkeit von Ausgaben von fremden Programm-Modulen (beispielsweise Flash-Film, Java Applet, Plug-In, Add-On, CGI, ActiveX u. ä.).

(6) Wenn die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen

Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet die Agentur nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

(7) Für Verschulden bei der Durchführung der zu erbringenden Leistung haftet die Agentur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages. Weiter gehende Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragshandlungen und aus unerlaubter Handlung sowie weiter gehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit und Verzug sind auf die Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages begrenzt.

(8) Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder Teilen an die Agentur, stellt er sie von der Haftung frei.

## **§7 Gestaltungsfreiheit**

(1) Für die Agentur besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit, soweit ihm vom Auftraggeber keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

(2) Die der Agentur überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Abbildungen, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

(3) Die Agentur legt dem Auftraggeber regelmäßig Zwischenergebnisse, Entwürfe und Vorschläge vor, die von diesem innerhalb einer von der Agentur vorgegebenen angemessenen Zeit zu kontrollieren, zu genehmigen oder zu korrigieren sind. Wird die Zeitvorgabe durch den Auftraggeber überschritten, ohne dass dies vorher mit der Agentur schriftlich abgestimmt wurde, haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Verzögerungsschäden.

(4) Korrekturen und Änderungen, soweit sie 5% der reinen Entwicklungskosten nicht überschreiten, sind in den pauschalen Angebotspreisen enthalten. Bei Überschreitung ist die Agentur auch ohne expliziten Hinweis berechtigt, die entstandenen Mehrkosten nach gültiger Preisliste in Rechnung zu stellen. Statt Wandlung/Minderung behält sich die Agentur vor, zunächst höchstens zwei Nachbesserungen zu erbringen. Änderungsverlangen bedürfen immer der Schriftform.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, für seine geschäftsmäßigen Angebote Namen und Anschrift sowie bei Personenvereinigungen und Gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben.

(6) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Vorgenanntes gilt entsprechend für Verweise des Auftraggebers auf solche Inhalte Dritter. Eine rechtliche Prüfung durch die Agentur findet nicht statt. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber durch seine eigenen Rechtsberater, sofern er die Agentur nicht explizit damit beauftragt.

(7) Die Agentur hat das Recht auf der von ihr erstellten Internetseiten einen schriftlichen und / oder grafischen Verweis mit den Herstellerinformationen zu setzen.

## **§8 Zahlungs- und Lieferbedingungen**

(1) Die von der Agentur erbrachten Leistungen, Dienste und Projektdateien verbleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Agentur.

(2) Leistungen, die außerhalb des Multimediadesigns, wie Hardwarebeschaffung, Softwareinstallationen oder Schulungen von der Agentur erbracht werden, unterliegen nicht diesen AGB und werden über einen weiteren Vertrag separat geregelt.

(3) Zahlungsvorgänge erfolgen per Banküberweisung. Auf Wunsch des Kunden können Forderungen auch per Scheck ausgeglichen werden.

(4) Gegen Forderungen der Agentur kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

(5) Die Übergabe von Internet-Projekten erfolgt durch elektronische Übertragung der Dateien auf den Rechner des Internet-Providers und Freischaltung des Zugangs für den Auftraggeber bzw. für die Allgemeinheit. Nach gesonderter Vereinbarung kann die Übergabe der Projekt-Dateien auf einem handelsüblichen Speichermedium z.B. CD-ROM portofrei mit der Post AG oder persönlich erfolgen. Geht in einer Frist von 7 Tagen nach Übergabe der Projektergebnisse keine detaillierte schriftliche Mängelrüge ein, so gelten die abgelieferten Projektergebnisse als abgenommen bzw. freigegeben. Dem Auftraggeber vorgelegte Teilleistungen gelten zur weiteren Fortsetzung des Auftrages als freigegeben, wenn bis spätestens 7 Tage nach Vorlage keine berechtigten Einwände durch den Auftraggeber schriftlich begründet geltend gemacht werden. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht. Sie sind von beiden Seiten rechtzeitig anzukündigen. Als rechtzeitig gilt eine Vorlaufzeit von vier Wochen.

(6) Der Abrechnungszeitraum bestimmt sich nach dem jeweils bestellten Supportpaket (laut aktueller Leistungsbeschreibung), mindestens jedoch auf ein Monat. Gesonderte Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang. Der Kunde ermächtigt die Agentur, die von ihm zu leistenden Supportpaket-Gebühren zu Lasten eines vom Kunden zu benennenden Kontos einzuziehen. Bei Rücklastschriften angefallenen Bankgebühren sind vom Kunden zu erstatten, sie werden bei wiederholter Abbuchung dem Kundenkonto belastet.

(7) Die Agentur ist berechtigt, die Support-Gebühren zu ändern bzw. den allgemeinem Preisniveau anzupassen. Die Preisänderung bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Preisänderung nicht binnen 2 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die Agentur verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

(8) An Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Quelldateien, Originalunterlagen und anderen Unterlagen (im folgenden Unterlagen) behält sich die Agentur seine Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die Agentur Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind, soweit nicht anders vertraglich festgehalten, zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Auftrages.

## **§ 9 Urheberschutz**

- (1) Der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag (Auftragswerk). Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).
- (2) Die Arbeiten der Agentur (Entwürfe, Entwicklungsvorstufen, Werkzeichnungen bzw. deren elektronische Daten) sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- (3) Ohne Zustimmung der Agentur dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung nicht geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Wiederholungen (z.B. Neuauflagen bei Druckwerken) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für eine andere Webseiten oder Medien) sind kostenpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Agentur.
- (4) Die Werke der Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung kenntlich gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der Zahlung.
- (5) Alle Werke werden für ein juristisch eigenständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich geregelt sein. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Zustimmung der Agentur.
- (6) Vorschläge sowie Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinerlei Einfluss auf den Rechnungsbetrag; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- (7) Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.
- (8) Der Auftraggeber erteilt der Agentur mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden. Bei vervielfältigten Werken sind der Agentur mindestens 3 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die ebenfalls im Rahmen der Eigenwerbung und als Referenz verwendet werden dürfen.
- (9) Soweit die Agentur dem Auftraggeber in den ersten Arbeitsstufen (Phasen) mehrere Alternativvorschläge unterbreitet, wählt der Auftraggeber hieraus einen Entwurf für die Weiterentwicklung aus. Für Varianten des Entwurfs, nicht verwertete Skizzen, Modelle und Zeichnungen räumt die Agentur dem Auftraggeber ein Optionsrecht von 2 Wochen ein. Bei Nutzung von Varianten erfolgt eine Nachvergütung. Verstreicht die Frist dürfen diese Varianten ohne Zustimmung der Agentur nicht genutzt, verwertet, an Dritte weitergegeben oder in anderer Form weiterentwickelt werden.

## **§ 10 Belegexemplare**

(1) Die Agentur hat Anspruch auf kostenlose Überlassung von Fotos der Gegenstände, die mit Hilfe seines Designs hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

(2) Die Agentur hat Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihm gestaltete Produkte hergestellt wurde. Die Agentur darf Ablichtungen der aufgrund seiner Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

## **§ 11 Konkurrenzausschluss**

(1) Die Agentur akzeptiert keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden.

(2) Gegen ein besonders zu vereinbarendes Honorar gewährt die Agentur Konkurrenzausschluss für bestimmte Produkte und/oder Dienstleistungen, deren Art und Umfang in einem gesonderten Vertrag niederzulegen sind.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen oder ähnlichen Aufgabe betraut.

## **§ 12 Datenschutz**

(1) Für Aufträge gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die vertrauliche Behandlung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen wird die Agentur im Rahmen der für Werbeagenturen üblichen Arbeitsweise sichergestellt. Die Agentur weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner und Dienstleistender im notwendigen Umfang weitergeleitet werden können.

(2) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für alle Teilnehmer im Übertragungsweg des Internets die Möglichkeit besteht, von in Übermittlung befindlichen Daten ohne Berechtigung Kenntnis zu erlangen. Dieses Risiko nimmt der Auftraggeber in Kauf.

## **§ 13 Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden**

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

## **§ 14 Technischer Fortschritt**

Der Agentur steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten, insofern dem Auftraggeber hieraus keine Nachteile entstehen.

## **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag und seine Bestandteile ist deutsches Recht maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der Agentur, sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand ausdrücklich vorschreibt.

## **§ 16 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.